

Artikel 8.

Alle den Zollvereinsstaaten angehörige Kaufleute, Schiffsführer und andere Personen sollen volle Freiheit genießen, in sämtlichen Gebieten der Argentinischen Konföderation ihre Handels- und sonstigen Geschäfts-Angelegenheiten selbst zu führen, oder die Führung derselben nach eigener Wahl anderen Personen, als Vätern, Geschäftsführern, Agenten oder Dolmetschern zu übertragen; und sie sollen nicht gehalten sein, in diesen Eigenschaften andere als solche Personen zu verwenden, deren sich auch die Bürger der Argentinischen Konföderation bedienen, oder denselben andere Löhne und Vergütungen als diejenigen zu zahlen, welche in gleichen Fällen von den Bürgern der Argentinischen Konföderation gezahlt werden. Käufern und Verkäufern soll es in allen Fällen freistehen, nach eigenem Gutfinden zu handeln und den Preis der Erzeugnisse, Güter und Waaren, welche sie in die Argentinische Konföderation ein- oder aus derselben ausführen, zu bestimmen, wenn sie die Gesetze und die hergebrachten Gewohnheiten des Landes dabei beobachten. Die Bürger der Argentinischen Konföderation sollen in den Staaten des Zollvereines dieselben Rechte und Privilegien genießen. Die Unterthanen und Bürger der vertragenden Theile sollen vollständigen und vollkommenen Schutz für ihre Personen und ihr Eigenthum erhalten und genießen und zur Verfolgung und Vertheidigung ihrer Rechte freien und offenen Zutritt zu den Gerichtshöfen in beiderseitigen Ländern haben und es soll ihnen frei stehen, in allen Fällen sich derjenigen Advokaten, Sachwalter oder Agenten zu bedienen, die sie hierzu für geeignet erachten, und sie sollen hierin dieselben Rechte und Privilegien genießen, wie die eingebornen Unterthanen und Bürger.

Artikel 9.

In Allem, was die Hafen-Polizei, das Beladen der Schiffe, die Sicherheit der Waaren, Güter und Effekten, sowie die Erwerbung von Eigenthum aller Art und jeder Benennung und die Verfügung darüber mittelst Verkaufes, Schenkung, Tausch, Testament oder sonst, sowie was die Gerechtigkeitspflege betrifft, sollen die Unterthanen und Bürger der vertragenden Theile gegenseitig die nämlichen Privilegien, Freiheiten und Rechte genießen, wie die Unterthanen und Bürger der weißbürglichen Nationen. Sie sollen in keiner dieser Beziehungen mit höheren Auflagen oder Abgaben als denjenigen betroffen werden, welche von den eigenen Unterthanen und Bürgern zu entrichten sind, wobei sie sich jedoch, wie sich von selbst versteht, den örtlichen Gesetzen und Anordnungen des betreffenden Landes zu unterwerfen haben. Verdirbt ein Unterthan oder Bürger eines der vertragenden Theile in den Gebieten oder Staaten des anderen Theiles ohne Testament oder legitime Verfügung, so soll der General-Konsul oder Konsul des Staates, welchem der